

RS Vwgh 2000/7/4 96/05/0302

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

Rechtssatz

Dass die Partei den geplanten 14 Monate lang dauernden Aufenthalt der Behörde mitgeteilt hätte, wurde ebenso wenig erwiesen, wie eine behauptete Mitteilung an zwei Postämter, die Partei werde sich 14 Monate in Amerika aufzuhalten. Auch wenn die Partei irgendeine Mitteilung an die Postämter gerichtet hat, vermochte dies die Mitteilung gemäß § 8 Abs 1 ZustG nicht zu ersetzen, weil sie nicht zur Kenntnis der das Verfahren führenden Behörde gelangen musste (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens5, 1220). Im Übrigen hat die Partei selbst nie behauptet, dass sie eine neue Abgabestelle, also eine neue Anschrift, der Behörde oder einem Postamt mitgeteilt hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996050302.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at